

# PRÄVENTIONSKONZEPT COVID-19



*mehr als ein club*



**zur ordnungsgemäßen Durchführung  
des Trainings- und Spielbetriebs**

[www.skw1933.at](http://www.skw1933.at)

**#wimsbacherjungs**

## gem. 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV – Novelle 4

### Allgemeines:

Um unserer als Fußballverein wichtigen gesellschaftlichen Funktion wieder nachkommen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet, um auch im Amateur- und Nachwuchsfußball den Individual-Trainingsbetrieb aufnehmen zu können. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass Spieler/-innen, Trainer/-innen sowie Betreuer/-innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Spielen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen auf dem Fußballplatz an oberster Stelle.

### **1.) Aktuelle Übersicht der gültigen Verordnung**

#### **Gesundheitsministerium legt 4. Novelle zur 4. Schutzmaßnahmenverordnung vor – soll ab 15.03. gelten**

Wien (OTS) - Die von der Bundesregierung gemeinsam mit den Landeshauptleuten angekündigten kontrollierten Lockerungsschritte sollen mit Zustimmung des Hauptausschusses im Nationalrat ab 15. März 2021 gelten. Die Nachschärfungen im beruflichen Bereich sollen ab 1. April in Kraft treten, um die nötige Vorbereitungszeit zu gewährleisten. Vorgesehen sind Lockerungen unter strengen Vorsichtsmaßnahmen in ganz Österreich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Bereich des Sports und in der Jugendarbeit. Weiters können sich Selbsthilfegruppen in ganz Österreich ab 15. März treffen. Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Beitrag für das Wohlergehen der jungen Menschen in Österreich und für die psychische Gesundheit während der Pandemie.

Darüber hinaus beinhaltet die 4. Novelle zur 4. Schutzmaßnahmenverordnung die kontrollierte Öffnung in der Modellregion Vorarlberg, die ebenfalls ab 15. März 2021 starten soll. Des Weiteren enthält die Novelle Nachschärfungen im beruflichen Bereich.

Die nächtliche Ausgangsregelung wird für weitere 10 Tage verlängert. Alle sonstigen Maßnahmen in der 4. Novelle zur 4. Schutzmaßnahmenverordnung sind für weitere 4 Wochen gültig. Die Maßnahmen werden laufend evaluiert und können entsprechend der epidemiologischen Lage angepasst werden.

Folgende Regelungen sollen für die jeweiligen Bereiche ab 15. März 2021 gelten:

#### Außerschulische Jugendarbeit bis 18 Jahre

- Darf in geschlossenen Räumen und im Freien stattfinden. Testverpflichtung für die Jugendlichen besteht nur in geschlossenen Räumen.
- Gruppengröße beträgt maximal 10 Menschen plus bis zu 2 Betreuungspersonen.
- Verpflichtendes Präventionskonzept
- Registrierungspflicht

#### Sport bis 18 Jahre

- Darf nur im Freien stattfinden. Es besteht keine Testverpflichtung für die Jugendlichen.
- Gruppengröße beträgt maximal 10 Menschen plus bis zu zwei TrainerInnen
- Erlaubt ist Sport ohne Körperkontakt.
- Verpflichtendes Präventionskonzept
- Registrierungspflicht

#### Treffen von Selbsthilfegruppen:

- Können in geschlossenen Räumen und im Freien stattfinden
- FFP2-Masken-Pflicht in geschlossenen Räumen

## 2.) Trainingskonzept für Training U18 des SKW

- Kinder- und Jugendsport bis 18 Jahre ist im Outdoor-Bereich künftig wieder möglich (von 6 bis 20 Uhr)
- Präventionskonzept und Registrierungspflicht sind notwendig
- Betreuungspersonen müssen sich wöchentlich testen (48 Std. bei Antigen- und 72 Std. bei PCR-Test vor einer Sporteinheit) – Kinder und Jugendliche haben keine Testverpflichtung
- Jede Sportart ist mit der 2-Meter-Abstandsregel möglich, also auch kontaktlose Trainingsformen von Mannschafts-/Kontaktsportarten (diese darf nur kurzfristig unterschritten werden, zB bei Doppel-Tennis)
- Gruppengröße bei den Trainings liegt bei max. 10 Kinder/ Jugendliche zzgl. Bis zu 2 volljährige Betreuungspersonen (auf 20 m<sup>2</sup> pro Person auf Sportstätte)
- Tests: alle Betreuungspersonen (Übungsleiter/in, Instruktor/in, Trainer/in...) müssen wöchentlich testen, sofern diese Sporteinheiten anleiten wollen. Vor Anleitung einer Sporteinheit darf der Test nicht älter als 48 h (Antigen) bzw. 72 h (PCR) sein.
- Anti-Gen Test in der SKW-Teststraße – Mo/Mi/Do von 16-18 Uhr – Änderungen möglich
- Führung eines Gesundheitstagebuches mit wöchentlicher Abgabe beim TR/Verein
- Kabinenbenutzung ist untersagt
- Trainingsutensilien werden ausschließlich durch den Trainer/Betreuer ausgegeben und eingesammelt

## 3.) Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist NICHT möglich
- Bei Trainings wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte. Bei Spielen kann die Anwesenheitsliste durch den Onlinespielbericht ersetzt werden.

## 4.) Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.

## 5.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss
  - die Sportstätte umgehend verlassen,
  - die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
  - deren Anweisung strikt befolgen und
  - der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.
- Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer darüber zu informieren.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

## 6.) Zuschauer

- Untersagt
- Zutritt der Sportanlage nur für berechtigte Personen (Spieler, Trainer, Funktionäre)
- Tragen einer FFP2 Maske

## **7.) 33er Stüberl & Tribünausschank**

- Untersagt

## **8.) Fahrtgemeinschaften / Busfahrten**

- Untersagt

**Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!**